

ADRK e. V. (Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub) Satzung
--

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft**
- § 2 Zweck, Aufgaben**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen**
- § 5 Rechte der Mitglieder**
- § 6 Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 Austritt**
- § 10 Streichung von der Mitgliederliste**
- § 11 Ausschluss**
- § 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen**
- § 13 Organe des ADRK**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**
- § 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- § 18 Beirat**
- § 19 Zuständigkeit des Beirates**
- § 20 Beiratshauptsitzung**
- § 21 Geschäftsstellenleiter/in**
- § 22 Zuchtbuch- und Leistungsbuchführer(in)**
- § 23 Kassenprüfer**
- § 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte**
- § 25 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten**
- § 26 Schriftleitung**
- § 27 Gliederungen**
- § 28 Die Landes- und Bezirksgruppen**
- § 29 Bezirksgruppen**
- § 30 Kosten**
- § 31 Satzungsänderungen**
- § 32 Vermögen**
- § 33 Auflösung des Vereins**

Anlagen:

- Vereinsstrafen, Ausführungen zu § 11 der Satzungen
- Satzung der ADRK-Landesgruppen
- Satzung der ADRK-Bezirksgruppen (e. V.)

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt mit den Beschlüssen des Beirats des ADRK im Juni 2021 geändert und ist ab Eintragung ins Vereinsregister Bad Oeynhausen gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V., in der Abkürzung ADRK. Seine Gründung geht auf das Jahr 1907 zurück.
2. Rechtssitz ist Minden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 41220 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Wirkungsgebiet des ADRK erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bundesrepublik Deutschland
5. Der ADRK ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der ADRK ist der alleinige, zuchtbuchführende Rassezuchtverein für den deutschen Rassehund "Rottweiler". Er setzt die Rassekennzeichen verbindlich für alle Länder fest.
2. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in diesen Grenzen hält.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des als Begleit-, Dienst- und Gebrauchshund anerkannten Rottweilers.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes setzt sich der ADRK folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Rassekennzeichen
 - b) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften Rottweilers; Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.
 - c) Überwachung der Zucht und Ausbildung. Förderung der Verwendung des Rottweilers als Diensthund bei Behörden und im öffentlichen Dienst, als Blindenführhund und als Hilfhund in Not- und Katastrophenfällen.
 - d) Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungsfragen; Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Rottweilern.
 - e) Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für den Rottweiler, dessen Zucht und vielseitige Verwendungsmöglichkeit.
 - f) Festsetzung der Zucht und Zuchtbestimmungen sowie der Richterordnung. Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen. Führung und Herausgabe des Zucht-, Kör- und Leistungsbuches.
 - g) Förderung und Unterstützung von anerkannten Ausstellungen und Leistungsprüfungen der Landes- und Bezirksgruppen.
 - h) Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung des Rottweilers zu den verschiedenen Verwendungszwecken. Durchführung von hundesportlichen Wettbewerben und Förderung der Kameradschaft im Sport.
 - i) Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.
 - j) Zusammenarbeit mit allen Anhängern und Interessengemeinschaften der Rasse in der ganzen Welt.
 - k) Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern, Körmeistern und Leistungsrichtern.

- l) Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten sowie werbender und informierender Schriften über den Rottweiler, dessen Zucht, Ausbildung und Verwendung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung.
Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person werden. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag nach Nummer 2 ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt wählbar.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des ADRK zu richten ist.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungen nicht nachkommt.
3. Name und Anschrift des Antragstellers werden im Mitteilungsblatt des ADRK veröffentlicht. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich erfolgen, begründet werden und spätestens 20 Tage nach Erscheinen des Mitteilungsblattes bei der Geschäftsstelle des ADRK eingegangen sein.
4. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet der/die Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit er jedoch dem Aufnahmeantrag nicht entsprechen will, hat er diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, nach freiem Ermessen.
5. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des ADRK an.
7. Mitglieder, die dem ADRK 40 Jahre angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Klub durch den Vorstand erfolgen.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von einer Bezirks- oder Landesgruppe ange-regt werden.

§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen

1. Gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter sowie in deren Hausgemeinschaft lebende Angehörige.
Als gewerbsmäßiger Hundehändler ist anzusehen, wer über den Einzelfall hinaus, in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft oder vermittelt. Angehörige sind Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder.

2. Personen, die Mitglieder in einem dem ADRK entgegenstehenden Verein sind oder einem anderen die Rasse Rottweiler vertretenden Verein oder Zuchtverband im Wirkungsgebiet des ADRK angehören, sowie in deren Hausgemeinschaft lebende Angehörige. Über Ausnahmefälle entscheidet der ADRK-Hauptvorstand.
3. Personen, die aus Rassehundzuchtvereinen oder Gebrauchshundverbänden des VDH ausgeschlossen wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des ADRK haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen.
2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des ADRK, wie z.B. Klubsieger-Zuchtschauen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Beiratshauptsitzungen, Arbeitstagungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen des ADRK teilzunehmen.
3. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen des ADRK, wie z.B. Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen. Das einberufene Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.
4. Die Mitglieder haben auch das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen der Dachorganisation unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in ihrer Landesgruppe und in der Bezirksgruppe, soweit sie einer solchen angehören.
6. Anträge zur Beiratshauptsitzung

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu Beiratshauptsitzungen zu stellen. Ein solcher Antrag ist an die Bezirksgruppe zu richten, die darüber entscheidet, ob der Antrag an die Landesgruppe gerichtet wird. Die Landesgruppe hat über die von der Bezirksgruppe an sie gerichteten Anträge zu entscheiden.

Gehört ein Mitglied des ADRK keiner Bezirksgruppe an, so ist der Antrag an die dem Wohnsitz des Mitgliedes zunächst gelegene Bezirksgruppe zu richten.

In Landesgruppen, in denen es keine Bezirksgruppe gibt, sind die Anträge unmittelbar an die Landesgruppe zu richten.

Anträge von bzw. über Bezirksgruppen können nur an die Landesgruppen gerichtet werden, wenn diese durch die Bezirksgruppenversammlung mehrheitlich befürwortet wurden. Das Abstimmungsergebnis ist auf den Anträgen zu vermerken und im jeweiligen Protokoll festzuhalten.

Anträge von bzw. über Landesgruppen an die Beiratshauptsitzung müssen durch die Landesgruppenversammlung mehrheitlich befürwortet werden. Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten und soweit möglich auf den Anträgen zu vermerken. Über die Landesgruppen eingereichte Anträge, die nicht von der Landesgruppenversammlung mehrheitlich befürwortet wurden, können auf der Beiratshauptsitzung nicht behandelt werden und sind zurückzuziehen.

Anträge zu ordentlichen Beiratshauptsitzungen müssen bis zum 1. Dezember des der Beiratshauptsitzung vorangehenden Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein und sind gesammelt bis zum 31. Dezember an die Landesgruppen zur Beratung zu versenden.

Anträge sind auch Bewerbungen für Veranstaltungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des ADRK sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Klubs sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Bestrebungen des Klubs zu unterstützen.

3. Die Rottweilerzucht und -haltung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen.
4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Klubleben fernzuhalten.
5. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Klub gegenüber pünktlich nachzukommen.
6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Klubs zu achten und zu wahren.
7. Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil zu enthalten.
8. Die "Rottweiler-Nachrichten" zu beziehen. Dies gilt nicht für die in § 7 Nr. 7 genannten Familienangehörigen.
9. Anschriftsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die Zeitungsbezugsgebühr.
2. Bei Aufnahme in den Klub ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird vom Beirat festgelegt. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.
Jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 16 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit
3. Der ADRK erhebt einen Jahresbeitrag zuzüglich der Zeitungsbezugsgebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Beirat festgelegt.
4. Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, zahlen die volle Aufnahmegebühr. Erfolgt die Aufnahme vor dem 01.07., so ist der volle Jahresbeitrag zuzüglich der Zeitungsgebühr zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme am 01.07. oder später, ist der Jahresbeitrag, zuzüglich Zeitungsgebühr, nur zur Hälfte zu bezahlen. Der Beitrag ist mit dem Eintritt in den ADRK zur Zahlung fällig.
Aus organisatorischen Gründen kann die Lieferung der Rottweiler-Nachrichten jedoch erst in dem der Aufnahmemitteilung folgenden Monat beginnen. Eine Nachlieferung zurückliegender Nummern der Rottweiler-Nachrichten kann nicht erfolgen.
5. Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.
6. Personen mit mindestens 50 % Erwerbsminderung, Minderjährige, Schüler und Studenten erhalten auf Antrag 20 % Beitragsnachlass. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende werden für die Dauer ihrer Pflichtzeit auf Antrag vom Jahresbeitrag ganz freigestellt. Die Zeitungsbezugsgebühr ist weiterhin zu bezahlen.
7. Im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen um 50 % ermäßigten Beitrag. Dabei wird die Ermäßigung nach Nr. 6 einbezogen.
Anträge nach Nrn. 6 und 7 können für das laufende Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31.01. des Jahres schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
8. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag zuzüglich der Zeitungsgebühr ist zum 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
Mitglieder, die den ADRK ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten auf den Jahresbeitrag einen Nachlass.
9. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und überweist er den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Nach erfolgter nachträglicher Beitragszahlung bis zum 30.06. des Jahres leben die Mitgliedsrechte wieder auf.
Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 9 Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des ADRK. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Nach dem 30.09. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 ausschließt, erst nach Aufnahme in den ADRK bekanntgeworden ist, oder
- b) bei Zahlungsverweigerung (§ 7 Ziffer 9, Satz 2).

§ 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen über die Vereinsstrafen (§ 12).

§ 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins. Die Art der Vereinsstrafen und das Verfahren werden in Ausführungsbestimmungen gesondert geregelt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Satzungen.

§ 13 Organe des ADRK

Organe des ADRK sind:

- a) Beirat
- b) Vorstand.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Hauptzuchtwart
- d) dem Hauptausbildungswart
- e) dem Richterobmann.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beiratshauptsitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einbringung von Anträgen zur Beiratshauptsitzung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Beiratshauptsitzung, insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden.
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 3 der Satzung, Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

1. Der erste Vorstand

Der erste Vorstand vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und des Beirats sowie die Aufstellung der Tagesordnung, soweit dies nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten ist. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist er jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er übernimmt auch die übrigen Aufgaben des ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ansonsten steht der stellvertretende Vorsitzende für Sonderaufgaben zur Verfügung.

3. Der Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Körmeister gewählt werden. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Klubsieger-Zuchtschau des ADRK. Er bestätigt die Wahl aller Zuchtwarte, schult, berät, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtbestimmungen beschließen.

4. Der Hauptausbildungswart

Zum Hauptausbildungswart kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden. Er ist Vorsitzender des Ausbildungsausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, der Leistungsprüfungen und der Prüfungsordnung. Er schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte der Untergliederungen. Er leitet die Deutschen Meisterschaften. Er vertritt den ADRK in Fragen des Gebrauchshundsports beim VDH und dessen Arbeitsgemeinschaften.

5. Der Richterobmann

Zum Richterobmann kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden. Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er sich mit dem Hauptzuchtwart bzw. Hauptausbildungswart abzustimmen. Er führt die Richterliste.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder den ersten Vorsitzenden schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.
6. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Das schriftliche Verfahren ist bei Bedarf in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Beirat in der Beiratsauptsitzung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus dem Kreise der Beiräte eine Ersatzperson berufen. Die Berufung einer Ersatzperson kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in spätestens sechs Monaten erfolgen wird. Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.
4. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein zweites ordentliches Vorstandsmitglied aus oder wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Beiratsauptsitzung einzuberufen. Die Beiratsauptsitzung beschließt, ob eine Nachwahl oder Neuwahl vorzunehmen ist. Die Einberufung dieser außerordentlichen Beiratsauptsitzung obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

§ 18 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Landesgruppen. Im Falle der Verhinderung wird ein Vorsitzender einer Landesgruppe durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Beirat vertreten. Ist auch dieser verhindert, so benennt der Landesgruppenvorsitzende einen Vertreter, der die Landesgruppe im Beirat vertritt.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des ADRK.

§ 19 Zuständigkeit des Beirats

Die Beiratsauptsitzung hat die Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte der Vorstandsmitglieder, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, der Rechenschaftsberichte des Geschäftsführers, des Schriftleiters und der Ausschussvorsitzenden. Der Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr muss spätestens zwei Wochen vor dem BHS-Termin bei den Beiratsmitgliedern eingegangen sein.
- c) Entlastung des Vorstandes, des Schriftleiters und der Ausschussvorsitzenden.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Schriftleiters sowie der ständigen Ausschüsse gemäß der Satzung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Bestimmungen, welche die Zucht und Ausbildung betreffen.
- h) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- i) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Beiratsauptsitzung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Beiratsauptsitzung einholen.
- j) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem BHS-Termin bei den Beiratsmitgliedern eingegangen sein.

§ 20 Beiratsauptsitzung

1. Eine ordentliche Beiratsauptsitzung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens 30.04 des Jahres statt.
Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 6 Wochen, beginnend mit dem Tag, welcher der Absendung der Einladung folgt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einfachem Brief an die Mitglieder des Beirates, des Vorstandes und an die in §§ 21-26 angesprochenen Personen und durch gleichzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt.
2. Eine außerordentliche Beiratsauptsitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand eine Einberufung beschließt,
 - b) 2/5 der Beiratsmitglieder oder 1/4 der Mitglieder des ADRK dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom ersten Vorsitzenden verlangen,
 - c) der erste Vorsitzende dies für erforderlich hält.

- Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Beiratshauptsitzung nach Nr. 1.
3. Die Beiratshauptsitzungen sind öffentliche Veranstaltungen des ADRK.
 4. An den Beratungen können sich jedoch nur Beiräte, der Vorstand und die in §§ 21-26 angesprochenen Personen beteiligen. Dieser Personenkreis ist auch berechtigt, Anträge zu stellen.
 5. Stimmberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder. Die Stimmverteilung ist wie folgt:
 - a. Die Inlandlandesgruppe hat für die Mitglieder
 - 1 - 500 je 1 Stimme für je 10 angefangene Mitglieder
 - ab 501 je 1 Stimme für je 50 angefangene Mitglieder.
 - b. Die Auslandlandesgruppe hat für die Mitglieder
 - 1 - 1000 je 1 Stimme für je 100 angefangene Mitglieder
 - ab 1001 je 1 Stimme für je 500 angefangene Mitglieder.

Die Zahl der Stimmen jeder Landesgruppe wird zu Beginn der Beiratshauptsitzung festgestellt. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Beiratsmitglied nur das Stimmrecht für eine weitere Landesgruppe ausüben.
 6. Die Beiratshauptsitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Klubmitglieder vertreten wird.
 7. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 8. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen eines Wahlganges auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
 9. In der Beiratshauptsitzung gefasste Beschlüsse und durchgeführte Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und werden erst nach Veröffentlichung im Vereinsorgan "Der Rottweiler" gültig, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Die Beiratsmitglieder erhalten innerhalb von fünf Monaten ab der Beiratshauptsitzung eine Abschrift des Protokolls.
 10. Weitere Einzelheiten der Beiratshauptsitzung regelt die Geschäftsordnung für die Beiratshauptsitzung.

§ 21 Geschäftsstellenleiter(in)

1. Der/die Geschäftsstellenleiter(in) wird vom Vorstand bestellt und abberufen
Der Vorstand ist berechtigt, einen entsprechenden Anstellungsvertrag abzuschließen.
2. Der/die Geschäftsstellenleiter(in) führt die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse sowie der Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.
3. Der/die Geschäftsstellenleiter(in) setzt die Beschlüsse des Vorstandes organisatorisch um und unterstützt die Vereinsorgane in der Verwaltungstätigkeit.

§ 22 Zuchtbuch- und Leistungsbuchführer(in)

1. Der/die Zuchtbuch- / Leistungsbuchführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Führung des Zucht- / Leistungsbuches verantwortlich.
3. Das Zuchtbuch wird nach den Weisungen des Hauptzuchtwartes durch die Zuchtbuchstelle geführt.
4. Das Leistungsbuch wird nach den Weisungen des Hauptausbildungswartes durch die Geschäftsstelle geführt.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Beiratshauptsitzung gewählt. Die Beiratshauptsitzung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der korrekten Bezahlung und Verbuchung. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist in der Beiratshauptsitzung mündlich zu erläutern und dem Vorstand und Geschäftsführer 8 Tage vor sowie den Beiräten auf der Beiratshauptsitzung vorzulegen.
Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche auf der Hauptgeschäftsstelle anzukündigen, um den Mitarbeitern und der Steuerberatung eine organisatorische Planung zu ermöglichen. Sie erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
4. Falls es der Vorstand für erforderlich hält, kann ein Experte (Steuerberater) zur Beiratshauptsitzung hinzugezogen werden.

§ 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte

- 1 a) Der ADRK hat als ständige Ausschüsse
 - a) einen Zuchtausschuss
 - b) einen Ausbildungsausschuss
 - c) einen Richterehrenrat
 - d) einen Ausschuss für Wirtschafts-, Hauptgeschäftsstellen- und Rechtsangelegenheiten
- 1 b) Der ADRK hat als Sachbeauftragte
 - a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Beauftragten erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Beiratshauptsitzung auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet, die Beauftragten durch den geschäftsführenden Vorstand. Vorsitzender des Zuchtausschusses ist der Hauptzuchtwart. Vorsitzender des Ausbildungsausschusses ist der Hauptausbildungswart. Die Mitglieder des Richterehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrem Kreis.
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschafts-, Hauptgeschäftsstellen- und Rechtsangelegenheiten ist der 1. oder 2. Vorsitzende, entsprechend des Geschäftsverteilungsplanes innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und den mit Zustimmung des Vorstandes erlassenen Geschäftsordnungen.

§ 25 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten

1. Die Ausschüsse und die Beauftragten nach § 24 haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Ausschüsse / Beauftragten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Zuchtausschuss besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand der kynologischen Forschung zu halten. Seine Mitglieder sollen mit der Vererbungslehre, den Zuchtbestimmungen und allen die Zucht berührenden Fragen vertraut sein.

3. Der Ausbildungsausschuss hat insgesamt drei Mitglieder. Er hat die Aufgabe, alle der Ausbildung dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Seine Mitglieder sollten mit Ausbildungsfragen vertraut sein.
4. Der Richterehrenrat behandelt alle Angelegenheiten, die Körmeister, Richter und Richteranwälte betreffen. Er wird von den Zucht- und Leistungsrichtern im schriftlichen Verfahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern.
5. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Hauptgeschäftsstellen- und Rechtsangelegenheiten besteht aus drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Wirtschafts-, Hauptgeschäftsstellen- und Rechtsangelegenheiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollten daher in Fragen der rechtlichen und kaufmännischen Betriebs- und Geschäftsführung in besonderem Maße vertraut sein.

§ 26 Schriftleitung

1. Die Schriftleitung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die interne Verteilung der Aufgaben erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Schriftleitung ist für die Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten verantwortlich.

§ 27 Gliederungen

1. Der ADRK hat folgende Untergliederungen
 - a) Landesgruppen
 - b) Bezirksgruppen.
2. Im Wirkungsgebiet des ADRK werden unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen Landesgruppen gebildet. Den Bereich einer Landesgruppe bestimmt nach Anhörung der betroffenen Landesgruppen der Vorstand des ADRK.
3. Die Bezirksgruppe ist der örtliche Zusammenschluss von Klubmitgliedern. Eine Bezirksgruppe kann nur mit Zustimmung des ADRK-Vorstandes gegründet werden. Die Gründung einer Bezirksgruppe wird nur dann befürwortet, wenn sich wenigstens sieben ADRK-Mitglieder zusammenschließen wollen.

§ 28 Die Landes- und Bezirksgruppen

Der ADRK-Vorstand schreibt den Landes- und Bezirksgruppen die Satzungen vor, die als Anlage dieser ADRK-Satzung beigelegt sind. Sie sind Bestandteil der ADRK-Satzung.

Auslands-Landesgruppen werden in einer gesonderten vom ADRK-Vorstand zu beschließenden Ordnung geregelt.

Eine Bezirksgruppe kann aus besonderen Gründen als rechtsfähiger Verein, mit Zustimmung des Vorstandes des ADRK, in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Die Bezirksgruppe führt den Namen "Bezirksgruppe im ADRK" oder, falls die Bezirksgruppe im Vereinsregister eingetragen ist, "ADRK-Bezirksgruppe _____ e.V." Auf der Gründungsversammlung muss ein Vorstandsmitglied der betreffenden Landesgruppe anwesend sein. Der Zusammenschluss ist durch Übersendung des Gründungsprotokolls über die Landesgruppe dem Vorstand des ADRK anzuzeigen. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorstand des ADRK.

§ 29 Bezirksgruppen

E. V.-Bezirksgruppen kann die Anerkennung durch den ADRK verwehrt bzw. entzogen werden, falls deren Satzung den Zielen, Bestimmungen oder der ADRK-Satzung entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn dieser Zustand durch Änderung der ADRK-Satzung hergestellt wurde. Satzungsänderungen von e. V.-Bezirksgruppen sind grundsätzlich über die Landesgruppe dem ADRK zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausführung der jeweils gültigen Satzung (beglaubigte Abschrift vom Registergericht) von e. V.-Bezirksgruppen ist dem ADRK zu hinterlegen.

§ 30 Kosten

1. Die Vorstands-, Ausschussmitglieder, Richter und andere mit Aufgaben des ADRK betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen vergütet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den vom Vorstand zu beschließenden Reisekostenrichtlinien des ADRK.
3. Für Schäden, die Amtsträger des ADRK oder seiner Unterabteilungen in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur wenn sie mit der schadensstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 31 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur von einer Beiratshauptsitzung mit 3/4 Mehrheit geändert werden.
2. Soweit nur eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendige Satzungsänderung notwendig wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

§ 32 Vermögen

1. Das Vermögen des ADRK muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben.
2. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der Kassenverantwortliche.

§ 33 Datenschutz

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung nur, soweit dies für die Förderung des Vereinszweck und der Vereinsverwaltung erforderlich ist.
2. Mit der Aufnahme in den ADRK werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und (auf freiwilliger Basis) die Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie von E-Mailadressen einzelner Mitglieder).

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. Zugang zu diesen Daten haben nur die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt und archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

3. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, der für die Förderung des Vereinszweckes und der Vereinsverwaltung erforderlich ist. Hierzu zählt auch die Weitergabe an die Vorstände der Landes- und Bezirksgruppen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

- 4 Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Personen, die die Aufnahme in den ADRK beantragt haben, erfolgt im erforderlichen Umfang in der Vereinszeitung Der Rottweiler.
- 5 Weiterhin werden Daten im Zusammenhang mit Ausstellungen, Sport- und sonstigen Veranstaltungen des ADRK gespeichert und verarbeitet.
- 6 Ebenso werden Daten im Zusammenhang mit der Zucht gespeichert und verarbeitet. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, werden sie in der Vereinszeitung und auf der Homepage veröffentlicht. Dies gilt auch für die Veröffentlichung in einer Züchter-/Zuchtdatenbank und im Zuchtbuch.
- 7 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ausstellungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des ADRK bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und ggf. auch Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Das Nähere regelt die Richtlinie zur Datenverarbeitung im ADRK

§ 34 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des ADRK kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen Beiratssitzung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.
3. Ist die Beiratssitzung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer 2. Beiratssitzung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung (GFK) mit derzeitigem Sitz in Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Im Falle der Auflösung der Begünstigten oder des Verlustes der Gemeinnützigkeit derselben bestimmt das den Verein Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V. auflösende Organ in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einen anderen Begünstigten, der als gemeinnützig anerkannt ist und die Förderung der bisherigen Satzungszwecke des ADRK zum Vereinszweck hat.

Vereinsstrafen

Ausführungen zu § 11 der Satzungen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Definition Vereinsstrafen**
- § 2 Wer kann Vereinsstrafen verhängen**
- § 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Bezirks- und Landesgruppe des ADRK**
- § 4 Strafverfolgungsgründe**
- § 5 Einleitung eines Verfahrens**
- § 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung**
- § 7 Verfahrensregeln**
- § 8 Ruhen der Mitgliederrechte**
- § 9 Entscheidungen**
- § 10 Wirkung des Ausschlusses**
- § 11 Berufung**
- § 12 Fristen**
- § 13 Abschluss des Verfahrens**

§ 1 Vereinsstrafen sind:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Bezirksgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
3. Entzug der Mitgliedschaft bei einer Bezirksgruppe
4. zeitweise oder dauernde Enthebung von allen Vereinsämtern
5. zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperr
6. zeitweise oder dauernde Prüfungs- oder Ausstellungssperre
7. vorübergehender Ausschluss
8. endgültiger Ausschluss

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Die Amtsenthebung, Zuchtbuch-, Prüfungs- und Ausstellungssperre sowie der Ausschluss aus dem ADRK kann auch auf Bewährung erfolgen. In diesem Fall treten die Wirkungen der Vereinsstrafe nicht ein, sofern sich der Betroffene innerhalb der Bewährungsfrist einwandfrei führt. Ist die Führung des Betroffenen innerhalb der Bewährungsfrist nicht einwandfrei, so ist in einem neuen Verfahren zu entscheiden, ob die Vereinsstrafe endgültig zu verhängen ist.

§ 2 Vereinsstrafen können verhängen

1. Der Vorstand der Bezirksgruppe
2. Der Vorstand der Landesgruppe
3. Der Vorstand des ADRK

§ 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Bezirks- und Landesgruppe des ADRK

1. Der Vorstand einer Bezirksgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Teilnahmeverbot an einer Veranstaltung der Bezirksgruppe

- Ausschluss aus der Bezirksgruppe
 - 2. Der Vorstand der Landesgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Bezirksgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
 - Enthebung von allen Bezirksgruppenämtern
 - Ausschluss aus einer Bezirksgruppe.
 - 3. Der Vorstand des ADRK kann alle Vereinsstrafen verhängen.
- Hat der Vorstand einer Bezirksgruppe oder der Vorstand einer Landesgruppe bereits eine Strafe ausgesprochen, hindert das die höhere Instanz nicht, ebenfalls eine Vereinsstrafe auszusprechen, wobei aber bereits die von der unteren Instanz verhängte Vereinsstrafe beim Strafmaß mit zu berücksichtigen ist.

§ 4 Strafverfolgungsgründe

Eine Vereinsstrafe kann erfolgen:

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder die sonstigen Bestimmungen des ADRK.
2. Bei Verletzungen der Vereinsinteressen.
3. Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen.
4. Bei Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden.
5. Bei wissentlich falscher Angabe bei Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, beim Ausstellen von Deckscheinen und in Vereinsurkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen, Körungen in der Zucht oder beim Verkauf.
6. Wegen ehrloser Handlungen inner- und außerhalb des ADRK.
7. Bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 5 Einleitung eines Verfahrens

Ein Vereinsstrafverfahren kann eingeleitet werden vom Vorstand des ADRK oder von den Vorständen der Landesgruppen und Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen und Landesgruppen haben Fälle, die ihre Zuständigkeit überschreiten, an die nächsthöhere Instanz unter Beifügung des Beweismaterials weiterzugeben.

Der Vorstand des ADRK kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren zur eigenen Durchführung übernehmen, wenn ihm dies aufgrund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint.

Ein Einzelmitglied hat etwaige Beschuldigungen gegen ein anderes Mitglied bei seiner zuständigen Bezirksgruppe, oder falls eine Mitgliedschaft bei einer Bezirksgruppe nicht vorliegt, bei der zuständigen Landesgruppe einzureichen.

Private Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gehören nicht vor die Vereinsstrafinstanzen. Es muss vielmehr den Mitgliedern überlassen bleiben, derartige Auseinandersetzungen durch die allgemeinen Gerichte oder Behörden klären zu lassen. Berühren derartige Auseinandersetzungen auch den Vereinsfrieden, kann der Vorstand des ADRK eine formlose Schlichtung versuchen. Der ADRK-Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag eines ADRK-Mitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Landesgruppe handelt, wird der Vorstand des ADRK nur tätig, wenn eine Schlichtung in der Landesgruppe versucht wurde. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolls zu belegen. Der Vorstand des ADRK kann mit der Schlichtung geeignete Personen, die nicht Mitglied des ADRK sein müssen, beauftragen. Sind Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des ADRK so wird ein Verfahren nicht eröffnet.

§ 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung

Wird das Verfahren mündlich durchgeführt (§ 7 Abs. 2), sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten drei Wochen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung mitzuteilen mit der Aufforderung, zum Termin zu erscheinen, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen zu äußern und Beweismittel zu benennen, die seiner Entlastung dienen sollen. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung (Abs. 1) oder äußert er sich zu den Vorwürfen nicht innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 2), kann ein Verzicht auf das Recht der Verteidigung angenommen werden. In diesem Fall kann der Beschuldigte schon bei hinreichendem Tatverdacht bestraft werden.

§ 7 Verfahrensregeln

Die Verfahren haben nach Wahl des zuständigen Vorstandes mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Wohnorten der Beteiligten und die dadurch bedingten Kosten werden die Verfahren vor dem Vorstand des ADRK und den Landesgruppen im Allgemeinen auf schriftlichem Wege erfolgen müssen. Verlangt der Betroffene die Durchführung eines mündlichen Verfahrens, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Über die mündlichen Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zeugen sind zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen; bei einer mündlichen Verhandlung sind sie nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen.

§ 8 Ruhen der Mitgliederrechte

In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann durch den Vorstand des ADRK das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten angeordnet werden. Die Anordnung kann sich auch auf das sofortige Ruhen einzelner Mitgliedsrechte beschränken (z.B. sofortiges Ruhen aller Ämter, vorläufige Zuchtbuch- oder Prüfungssperre usw.). Diese Anordnung hat jedoch nur Wirksamkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren, unabhängig davon längstens aber für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe an den Beschuldigten. Gegen diese Anordnung kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist an keine Frist gebunden. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs hat der ADRK zu überprüfen, ob aufgrund der Einlassung des Betroffenen (§ 6) die Anordnung ganz oder teilweise noch berechtigt ist.

§ 9 Entscheidungen

Die für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständigen Instanzen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe für die Verhängung zu enthalten hat. Alle Entscheidungen sollen kurz und in verständlicher Form abgefasst sein.

Ergibt sich während des Verfahrens, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Anzeigenden und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben. Dem Anzeigenden steht gegen die Einstellung des Verfahrens ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu.

§ 10 Wirkungen des Ausschlusses

Mit dem Ausschluss aus dem ADRK ist der Ausschluss aus jeder Untergliederung des ADRK verbunden. Der Ausschluss aus einer Bezirksgruppe hat dagegen nicht den Verlust der Mitgliedschaft beim ADRK zur Folge.

§ 11 Berufung

Schließt der Vorstand einer Bezirksgruppe ein Mitglied aus der Bezirksgruppe aus, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbe-

schlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der Bezirksgruppe innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Beschließt der ADRK-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Bezirksgruppe, ist eine Berufung hiergegen nicht möglich.

Beschließt der ADRK-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ADRK, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der Geschäftsstelle des ADRK einlegen. Der Beirat entscheidet innerhalb von vier Monaten über den Ausschluss. Soweit in dieser Zeit keine Beiratsauptsitzung stattfindet, erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Fristen

Bei brieflicher Übermittlung von Erklärungen ist eine vorgeschriebene Frist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels des Absendeortes innerhalb der gesetzten Frist liegt. Am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post gilt eine Briefsendung als empfangen. Sofern Fristen aus Gründen versäumt worden sind, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag gewährt werden. Bei Bewilligung seines Antrages gilt die Frist als nicht versäumt.

§ 13 Abschluss des Verfahrens

Die vom ADRK-Vorstand verhängten Vereinsstrafen sind unverzüglich in der Vereinszeitung "Der Rottweiler" zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichung der Vereinsstrafe "Verweis" kann abgesehen werden. Ein verhängter Ausschluss aus dem ADRK ist erst dann zu veröffentlichen, wenn entweder nicht oder nicht rechtzeitig Berufung gegen die Entscheidung des ADRK-Vorstandes eingelegt oder der Beirat den Ausschluss aus dem ADRK bestätigt hat.

Satzung der ADRK-Landesgruppen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Wirkungsgebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kostendeckung und Gruppenvermögen
- § 4 Vorstand
- § 5 Aufgaben des Landesgruppen-Vorstandes
- § 6 Landesgruppen-Hauptversammlung
- § 7 Übrige Punkte
- § 8 Satzungsänderungen

§ 1 Name und Wirkungsgebiet

Die Gruppe führt den Namen:

Landesgruppe _____ im ADRK e.V.

Die Landesgruppe ist eine Untergliederung des Allgemeinen Deutschen Rottweiler Klubs (ADRK). Ihr Wirkungsgrad erstreckt sich über _____ und umfasst nicht nur die der Gruppe angehörenden Bezirksgruppen, sondern auch den Bezirksgruppen nicht angehörende ADRK-Mitglieder. Als Sitz der Gruppe gilt der Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

Die Landesgruppe verfolgt im Rahmen der Tätigkeit des ADRK ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landesgruppe keine Zuwendungen aus deren Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben der Landesgruppe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

Die Gruppe unterstützt die Arbeit des ADRK für die Rasse, ihre Züchter und Freunde und setzt sich tatkräftig für die Erreichung der festgelegten Ziele ein. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Abhaltung von einschlägigen Vorträgen
- Aufstellung eines Arbeitsplanes
- Durchführung der Ausleseprüfung zur Deutschen Meisterschaft
- Unterstützung und Beratung der Bezirksgruppen
- Zuchtauglichkeitsprüfungen, Spezialzuchtschauen und Schutzhundprüfungen.

§ 3 Kostendeckung und Gruppenvermögen

Die Verwaltungskosten der Landesgruppe werden aus der Beitragsrückvergütung des ADRK an die Landesgruppe gedeckt. Über die Verwendung der Rückvergütung hat der Landesgruppenvorsitzende zum Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens 30.01. des darauffolgenden Jahres über die Geschäftsstelle dem Vorstand des ADRK eine genaue Abrechnung einzureichen. Bei Auflösung der Landesgruppe wird ihr verbleibendes Vermögen der Landesgruppe übertragen, die das bisherige Wirkungsgebiet nunmehr betreut (Nachfolgelandesgruppe). Ist keine Nachfolgelandesgruppe vorhanden, wird das verbleibende Vermögen gleichmäßig auf die Bezirksgruppen verteilt. Sind keine vorhanden, so

fällt es an den ADRK, der es im Sinne seiner gemeinnützigen Bestrebungen zu verwenden hat.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Landesgruppen-Zuchtwart
 - d) dem Landesgruppen-Ausbildungswart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten.
2. Die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes werden von der Landesgruppen-Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. **Gewählt kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im ADRK ist.**

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Der Vorstand des ADRK kann Ausnahmen zulassen. Landesgruppen-Zuchtwart kann nur werden, wer nach den Zuchtbestimmungen die fachliche Eignung für die Aufgaben hat.
3. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand des ADRK durch Übersendung eines Protokolls innerhalb von einem Monat nach der Wahl bekanntzugeben. Die Wahl des Landesgruppen-Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des ADRK, der die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens prüft. Die Wahl des Landesgruppen-Vorstandes wird durch den Vorstand des ADRK schriftlich bestätigt.

§ 5 Aufgaben des Landesgruppen-Vorstandes

1. Der Landesgruppen-Vorsitzende erledigt die Kassengeschäfte und haftet persönlich dem Vorstand des ADRK für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Eine Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen.
2. Der Landesgruppen-Vorsitzende gehört dem Beirat des ADRK an und vertritt die Landesgruppe auf den Beiratshauptsitzungen. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so benennt der Vorsitzende einen Vertreter, der die Landesgruppe im Beirat vertritt.
3. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern der gleichen Landesgruppe, muss der Landesgruppen-Vorsitzende eine formlose Schlichtung versuchen. Über den Schlichtungsversuch ist ein Protokoll zu erstellen. Der Landesgruppen-Vorsitzende muss von sich aus oder auf Antrag eines Landesgruppen-Mitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Bezirksgruppe handelt, wird der Landesgruppen-Vorsitzende nur tätig, wenn ein Schlichtungsversuch in der Bezirksgruppe erfolglos durchgeführt wurde. Dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolls zu belegen.

§ 6 Landesgruppen-Hauptversammlung

1. Die Landesgruppe muss in jedem Kalenderjahr eine Landesgruppen-Jahreshauptversammlung durchführen. Diese findet zwischen dem 1. Dezember des alten dem 28. Februar des Folgejahres statt. Die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes geben dabei ihre Rechenschaftsberichte ab, die nach Genehmigung durch die Versammlung mit dem Protokoll an den Vorstand des ADRK einzureichen sind. Gleichzeitig ist auf dieser Versammlung der Arbeitsplan für das neue Jahr zu besprechen und zu beschließen.
2. Zu den Landesgruppen-Versammlungen können von den Bezirksgruppen und von den Einzelmitgliedern Anträge unter Beachtung des § 5 Nr. 6 der Satzungen des ADRK

eingereicht werden. Diese Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag bei der Landesgruppe eingereicht sein. Eine Begründung ist notwendig.

3. Die Einberufung zu den Landesgruppen-Versammlungen (Jahreshauptversammlung und sonstige Versammlungen) erfolgt durch den Landesgruppenvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsorgan "Der Rottweiler".
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur persönlich zur Versammlung erschienene Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Zur Wahl in den Vorstand bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entfällt im ersten Wahlgang bei mehreren Wahlvorschlägen auf keinen Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den beiden vorgeschlagenen Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.

5. Zur Wahl der beiden Kassenprüfer ist ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie haben vor jeder Vorstandsentscheidung der Versammlung einen Prüfbericht vorzutragen.
6. Die Landesgruppen-Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen, soweit es sich um die eigene Entlastung handelt.
7. Die Vorstandsmitglieder des ADRK, die Geschäftsführer und die Ausschussmitglieder des ADRK sind zur Teilnahme an der Landesgruppen-Hauptversammlung berechtigt.
8. Das Protokoll der Landesgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

Aus dem Protokoll haben hervorzugehen:

- a) die Tagesordnung
- b) eine Anwesenheitsliste mit Namen, Mitgliedsnummer, Unterschrift
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. LG-Vorsitzenden sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu betätigen.
- d) gültige Amtsträgerliste

§ 7 In allen übrigen Punkten haben die Satzungen des ADRK sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Genehmigung des ADRK vorgenommen werden.

Satzung der ADRK-Bezirksgruppe

in _____

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**
- § 2 Zweck, Aufgaben**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Rechte der Mitglieder**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**
- § 8 Organe der BG**
- § 9 Bezirksgruppenvorstand**
- § 10 Kassenprüfer**
- § 11 Hauptversammlung**
- § 12 Kosten**
- § 13 Satzungsänderungen**
- § 14 Vermögen**
- § 15 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V.,
Bezirksgruppe _____ (e. V.)
2. Der Rechtssitz ist _____.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts _____ eingetragen.)
3. Das Geschäftsjahr der Bezirksgruppe (BG) _____ ist das
Kalenderjahr.
4. Die ADRK-Bezirksgruppe ist eine örtliche Unterabteilung des Hauptvereins Allgemei-
ner Deutscher Rottweiler-Klub (ADRK).

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die ADRK-Bezirksgruppe verfolgt im Rahmen der Tätigkeit des Hauptvereins aus-
schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit. Der
Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck und Aufgabe der ADRK-Bezirksgruppe ist Förderung der Aufgaben des
Hauptvereins in reger, dem örtlichen Wirkungskreis angepasster Tätigkeit, gegenseitig-
er Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung, Abhalten von Spezial-
zuchtschauen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Leistungsprüfungen und sportlichen
Wettkämpfen. Alle Anträge für Termenschutz zu Veranstaltungen sind über die Lan-
desgruppe beim Hauptverein einzureichen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. In die Bezirksgruppe _____ können nur
Mitglieder aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, dass sie im

Hauptverein ADRK Mitglied sind. Über die Aufnahme von ADRK-Mitgliedern in die BG _____ entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn sich die bewerbende Person vorher 1/2 Jahr lang am Vereinsgeschehen beteiligt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand bzw. die Bezirksgruppe nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die BG _____ kann eine ADRK-BG-Doppelmitgliedschaft ablehnen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen und die durch die Mitgliederversammlung genehmigten einschlägigen Bestimmungen zu achten.
2. Die Bestrebungen der BG zu unterstützen.
3. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
4. Pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen.
5. Den anderen Mitgliedern gegenüber ein gesittetes Verhalten zu zeigen und auf dem Ausbildungsplatz den Anordnungen des Ausbildungswartes, und bei Veranstaltungen des Schau- und Prüfungsleiters oder Richters unbedingt Folge zu leisten.
6. Ihre Hunde bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit fachärztlich untersuchen und behandeln zu lassen, ebenso, wenn erforderlich, diese abzusondern. Der Anzeigepflicht bei Seuchengefahr, besonders bei Tollwut, gegenüber der Polizeibehörde unverzüglich nachzukommen.
7. Eine Haftpflichtversicherung für ihre Tiere abzuschließen.
8. Den Impfschutz bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. In den Vereinsversammlungen der Vereinsführung Richtlinien vorzuschlagen, die nach Annahme durch die Versammlung für die Vereinsführung bindend sind.
Nur persönlich zur Versammlung erschienene Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
2. Die zur Ausbildung und Zucht von Rottweilern erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen. Ebenfalls an Veranstaltungen der Dachorganisation.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.
2. Durch Aufkündigung, jedoch muss dies mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand der Bezirksgruppe gegenüber schriftlich mitgeteilt werden (freiwilliger Austritt).
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - 3.1 Nichterfüllung der Pflichten, insbesondere, wenn das Mitglied nach erfolgter einmaliger schriftlicher Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
 - 3.2 Unkameradschaftlichem und vereinsschädigendem Verhalten.
 - 3.3 Der Begehung von Handlungen bei der Ausbildung und Zucht von Hunden, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.

3.4 Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Bezirksgruppe _____ ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Protokoll hierüber ist dem Vorstand des ADRK über die Landesgruppe vorzulegen.

Gegen den beschlossenen Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Durch die einberufene Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung kann der Ausschluss nur durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen der BG _____ nach sich.

4. Das Ausscheiden aus dem ADRK (Hauptverein) hat auch das Ausscheiden aus der ADRK-Bezirksgruppe zur Folge. Dagegen bleibt beim Austritt aus der ADRK-Bezirksgruppe die Mitgliedschaft beim ADRK (Hauptverein) und damit bei der zuständigen Landesgruppe bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag für die ADRK-Bezirksgruppe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für die ADRK-BG ist bis zum 01.02. jeden Jahres zu zahlen. Beim Eintritt in die ADRK-Bezirksgruppe muss eine einmalige Aufnahmegebühr entrichtet werden, die ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Bezirksgruppe kann einem Jugendlichen unter 18 Jahren auf begründeten Antrag eine Ermäßigung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr zustehen.

§ 8 Organe der BG

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Bezirksgruppenvorstand

1. Die Geschäfte der ADRK-Bezirksgruppe führt der Vorstand, der dem Hauptverein verantwortlich ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Zuchtwart
 - d) dem Ausbildungswart

- e) dem Kassierer
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten
3. **Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.** Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie die Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandsamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG Mitglieder anderer Landesgruppen).
- Das Protokoll der Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung über die Landesgruppe an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Bei verspäteter bzw. Nichteinreichung bzw. unvollständiger Protokolleinreichung kann die BG-Anerkennung durch den ADRK in minderschweren Fällen zeitweise, in schweren oder Wiederholungsfällen auf Dauer entzogen werden.
- Aus dem Protokoll haben hervorzugehen:
- a) die Tagesordnung
 - b) eine Anwesenheitsliste mit Name, Mitgliedsnr., Unterschrift
 - c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. BG Vorsitzenden, dem Kassier sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu betätigen.
 - d) gültige Amtsträgerliste
 - e) Wahlprotokolle (soweit Wahlen durchgeführt)
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch die Einzelvertretungsmacht auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Der Vorstand der Bezirksgruppe übt in seinem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus. Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der BG nach Anhörung der BG-Mitgliederversammlung ein Mitglied von der Mitgliederliste der BG streichen. Ein Protokoll hierüber ist dem Vorstand des ADRK über die Landesgruppe vorzulegen, ein Wiedereintritt in die BG kann nur durch Beschluss der Bezirksgruppenversammlung erfolgen, Näheres regelt § 6 Abs. 3.4.
6. Bei persönlichen Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der ADRK-BG muss der Vorsitzende beide Parteien anhören und eine Schlichtung versuchen. Über diese Schlichtung oder einen Schlichtungsversuch muss ein Protokoll erstellt werden. Erst wenn die Schlichtungsversuche gescheitert sind, wird der Landesgruppenvorstand eingeschaltet.

§ 10 Kassenprüfer

Zur dauernden Überwachung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Neuwahl für den ausgeschiedenen Kassenprüfer hat sofort zu erfolgen. Eine sofortige Wiederwahl des Ausgeschiedenen ist nicht statthaft.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ADRK-BG muss in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchführen. Diese findet zwischen dem 1. Dezember des alten und dem 28. Februar des Folgejahres statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen und/oder im Mitteilungsblatt des ADRK zu veröffentlichen. Außer der Hauptversammlung sollen monatlich möglichst an einem feststehenden Tage Veranstaltungen stattfinden. Ort und Stunde werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Bei der Hauptversammlung haben die Mitglieder des ADRK-Bezirksgruppenvorstandes ihren Rechenschaftsbericht vorzulegen. Gleichzeitig ist auf dieser Versammlung der Arbeitsplan für das neue Geschäftsjahr zu besprechen und zu beschließen.
3. Mitglieder des Hauptvorstandes, der Geschäftsführer und die Ausschussmitglieder des Hauptvereins ADRK sowie die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.
4. Die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder diese fordern.
5. Die Leitung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
6. Die Annahme eines Antrages bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung verlesen werden muss.

§ 12 Kosten

Die Vorstandsmitglieder der ADRK-Bezirksgruppe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Vereinsmitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des ADRK.

§ 14 Vermögen

Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen Geldinstitut hinterlegt werden. Dem Kassierer ist es gestattet, einen entsprechenden Betrag für die laufenden Ausgaben als Bestand zu halten. Der Kassierer ist berechtigt, über Auslagen bis zu Euro 150,00 selbstständig zu entscheiden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der ADRK-BG kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck einberufenen ADRK-Bezirksgruppenversammlung beschlossen werden. Diese ADRK-Bezirksgruppenversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.
3. Ist die ADRK-Bezirksgruppenversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der ADRK-Bezirksgruppe fällt das Vermögen des Vereins dem ADRK-Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Sollte der ADRK zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es entsprechend § 2 der Satzungen unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.